Telefon: 0 233-39979 Mobilitätsreferat

Telefax: 0 233-989 39979 Radverkehr MOR-GB2.24

Aufhebung der Einbahnstraßenregelung für Fahrradfahrer in der Gabelsbergerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01071 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt am 15.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14532

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01071

Beschluss des Bezirksausschusses des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 11.02.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 03 - Maxvorstadt hat am 15.11.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01071 beschlossen. Darin wird gefordert, die Einbahnstraße Schleißheimer Straße im Abschnitt zwischen Gabelsbergerstraße und Theresienstraße für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Katalog Mobilitätsreferat Nr. 13 "Planung von stadtviertelbezogenen Fußwege- und Radwegenetzen" der Bezirksausschuss-Satzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, soll Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist und die Verkehrsführung im Streckenverlauf sowie an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich ist (VwV-StVO zum Zeichen 220 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1). Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

In der Schleißheimer Straße im Abschnitt zwischen der Gabelsbergerstraße und Theresienstraße ist eine Geschwindigkeit von 50 km/h angeordnet, sodass die Geschwindigkeitsvorgabe, die die rechtlichen Regelwerke für eine Einbahnstraßenöffnung

Seite 2 von 4

vorsehen, nicht erfüllt ist. Eine Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h im besagten Bereich der Schleißheimer Straße ist auch durch die StVO-Novelle weiterhin rechtlich nicht gegeben.

Eine Verstetigung ist nicht möglich, weil südlich der Gabelsbergerstraße eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h gilt. Auch ist in diesem Streckenabschnitt keine der neu aufgenommenen sensiblen Einrichtungen, wie Spielplätze oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder ein Fußgängerüberweg vorhanden, der eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h rechtfertigen würde.

Daher ist aufgrund der dort angeordneten Geschwindigkeit von 50 km/h, die den Voraussetzungen der StVO für eine Einbahnstraßenöffnung widerspricht, leider keine Öffnung der Schleißheimer Straße im Abschnitt zwischen der Gabelsbergerstraße und Theresienstraße für den gegenläufigen Radverkehr möglich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01071 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt vom 15.11.2022 kann nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Seite 3 von 4

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einbahnstraße Schleißheimer Straße im Abschnitt zwischen Gabelsbergerstraße und Theresienstraße kann mangels Verkehrssicherheit für die Radfahrenden nicht für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01071 der Bürgerversammlung des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt am 15.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 03. Stadtbezirkes Maxvorstadt der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende Der Referent

Dr. Svenja Jarchow-Pongratz

Georg Dunkel

Berufsmäßiger Stadtrat

Seite 4 von 4

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

<u>An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle</u> Mitte <u>An D-II-V / Stadtratsprotokolle</u> <u>An den Bezirksausschuss 03 - Maxvorstadt</u>

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V.	An das Direktorium – HA II/BA Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann vollzogen werden.	
		Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen den nicht vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht ündung siehe Beiblatt).
		Der Beschluss des BA 03 - Maxvorstadt ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

<u>zurück zum MOR-GB2.24</u> zur weiteren Veranlassung